

FINBELEG

18. März 2016

Erl.



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI 3 - 088j 10.01 - 001/2010

1. Landesjagdverband Hessen e.V.

Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr C. Schulze
Durchwahl: 1631
E-Mail: joachim-christof.schulze@umwelt.hessen.de
Ihr Zeichen: Mi/Ne
Ihre Nachricht vom: 1.2.2016

Datum: 17. März 2016

Anerkennung des Ausbildungsrahmenplans zur Fangjagd nach § 41 Nr. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Hessischen Jagdverordnung vom 10.12.2015 (GVBl. S. 670)

Ihr Antragschreiben vom 1.2.2016

Anlage -1-

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315), in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 1 sowie § 41 Nr. 3 der Hessischen Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 erkenne ich den Ausbildungsrahmenplan zur Fangjagd in Hessen vom 1. Februar 2016 in der als Anlage beigefügten Fassung an; dieser ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf Fallenlehrgänge, die von Mitgliedsvereinen des Landesjagdverbandes Hessen e.V. angeboten werden, sofern

1. der Lehrgang nach dem in der Anlage beigefügten Ausbildungsrahmenplan durchgeführt wird,
2. die Leiterin oder der Leiter des Lehrgangs die Anforderungen an Ausbilder nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Ausbildungsrahmenplans verfügt,
3. der Fallenlehrgang beim Landesjagdverband Hessen e.V. zuvor angemeldet wird und
4. dieser den Lehrgang zuvor genehmigt.



Die Lehrgänge haben allen Jagdausübungsberechtigten unabhängig von der Mitgliedschaft im Landesjagdverband offen zu stehen. Die Teilnahmegebühren sind ohne Rücksicht auf eine etwaige Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des Landesjagdverbandes Hessen e.V. von allen teilnehmenden Personen in gleicher Höhe zu erheben.

In dem jährlich zu erstellenden Sachbericht zur institutionellen Förderung sind künftig Ort, Zeitpunkt und Teilnehmerzahl für jeden Fangjagdlehrgang aufzuführen.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31.12.2020. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Ich weise darauf hin, dass Ihr als Entwurf vorgelegter Ausbildungsrahmenplan in einigen Punkten zu ändern war.

Diese Anerkennung erfolgt gebührenfrei.

Wie bereits fernmündlich abgesprochen, bitte ich das Muster für die Teilnahmebescheinigung zu aktualisieren und mir anschließend in Kopie zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Apel



Anlage: Ausbildungsrahmenplan vom 1.7.2016

Nach § 41 Nr. 3 der Hessischen Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670) ist die Durchführung von anerkannten Ausbildungslehrgängen für die Ausübung der Jagd mit Fanggeräten den in § 41 der Hessischen Jagdverordnung genannten Verbänden der Jägerinnen und Jäger übertragen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und fachgerechten Ausbildung verwenden die Mitgliedsvereine des Landesjagdverbandes Hessen e.V. den nachfolgenden, von der obersten Jagdbehörde anerkannten Ausbildungsrahmenplan.

Ausbildungsrahmenplan für Lehrgänge für die Fangjagd des Landesjagdverbandes Hessen e.V. und seiner Mitgliedsvereine (§ 40 Abs. 2 der Hessischen Jagdverordnung)

I. Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter in den Jagdvereinen müssen:

- an einem vom Landesjagdverband Hessen e.V. ausgerichteten, eintägigen Lehrgang für Ausbilderinnen oder Ausbilder teilgenommen haben,
- volljährig und jagdpachtfähig sein und (a) an einem vom Landesjagdverband Hessen e.V. durchgeführten Fangjagdlehrgang teilgenommen haben oder (b) über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung:
 - für den gehobenen oder höheren forstwirtschaftlich-technischen Dienst,
 - zur Revierjägerin oder zum Revierjäger oder
 - als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher verfügen.

Die bisher absolvierten Ausbilderlehrgänge berechtigen weiterhin zur Tätigkeit als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter. Zusätzliche Ausbilderlehrgänge werden nach jeweiliger Bedarfsermittlung vom Landesjagdverband Hessen e.V. angeboten.

II. Fangjagdlehrgang

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang soll mindestens vier Unterrichtsstunden und vier Stunden praktische Unterweisung umfassen.

Fanggeräte

Im Ausbildungslehrgang müssen die in §§ 37 und 38 der Hessischen Jagdverordnung aufgeführten Fanggeräte für die Ausbildung zur Verfügung stehen.

Inhalte der Ausbildungslehrgänge

Die Lehrgänge über die Fangjagd gemäß § 19 Abs.2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 5. Juni 2001, zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315), haben insbesondere folgende Ausbildungsinhalte zu vermitteln:

Artenspezifische Verhaltens- und Lebensweisen der dem Jagdrecht unterliegenden Wildtiere, auf die die Fangjagd ausgeübt werden darf.

Fangjagd allgemein

- Entwicklung von Fanggeräten unter Berücksichtigung des Tier- und Artenschutzes
- Untersuchungsergebnisse über die Verwendung verschiedener Fanggeräte, zum Beispiel wissenschaftliche Gutachten
- Einsatz der verschiedenen Fanggeräte, die für den Fang bestimmter Wildarten zugelassen sind

Zielsetzung

- Notwendigkeit der Fangjagd
- Verhältnis Beutegreifer / Beutetier
- Einfluss der Fangjagd auf den Bestand des Niederwildes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Faunenfremde Tierarten / zum Beispiel Waschbär, Marderhund, Mink

Gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften

- Ausübung der Fangjagd auf welche Wildarten?
- Anzeige des Einsatzes von Totfanggeräten bei der Jagdbehörde
- Erlaubte und verbotene Fanggeräte. Welches Fanggerät ist für welche Wildart erlaubt?
- Wer darf Fanggeräte stellen, kontrollieren, sich gefangenes Wild aneignen?
- Fangjagd in befriedeten Bezirken
- Jagd- und Schonzeiten, Setz- und Brutzeiten
- Tierschutz
- Unfallverhütungsvorschriften
- Verkehrssicherungspflicht, Wahl des Fangplatzes, Abzugseisen nur im Fangbunker oder Fanggarten, Verblenden, Selbstausslösung, Hinweisschild, Kennzeichnung
- Kontrolle fängischer Fanggeräte einschließlich moderner Meldetechniken
- Tötung nach Lebendfang, Beachtung tierschutz- und jagdrechtlicher Vorschriften
- Kennzeichnungspflicht
- Jährliche Überprüfung der Klemmkräfte und Funktionalität

Jagdtechnik

- Wahl der Fangplätze, Aufspüren im Winter, Achten auf Losung, Risse, bekannt gute Fangplätze, Spuren der Haarwild-Beutegreifer
- Wahl der Köder im Hinblick auf selektives Fangen im Rahmen des Artenschutzes
- Totfang- und Lebendfanggeräte
- Ausbildung an den verschiedenen Abzugseisen
- Bau von Fangbunkern, Fangkisten, Fanggärten
- Ausbildung an verschiedenen Abzugssystemen, Stellübungen
- Deponieren von Fanggeräten (Lebend- und Totfang) und Verblendung
- Ausbildung an Kastenfallen und Röhrenfallen,
- Einbau in Durchlässe, Hecken und Kunstbauanlagen
- Fangjagd an von Menschen bewohnten bzw. besuchten Orten
- Verwertung gefangenen Wildes, Gewinnung von Rauchwaren, insbesondere Behandlung von Schwarten (Dachs) und Bälgen (Fuchs, Steinmarder, Waschbär, Marderhund, Mink usw.)
- Vermarktung gewonnener Schwarten und Bälge
- Tierpräparation unter besonderer Beachtung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Aneignungs- bzw. Vermarktungsverbote)

Nachweis über die Befugnis, die Fangjagd ausüben zu dürfen

Über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang für die Fangjagd erteilt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter den betreffenden Personen eine Bescheinigung entsprechend dem beigefügten Muster, aus der hervorgeht, dass die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans vermittelt wurden.